

Erforderlicher Umzug

Erforderlich **kann** ein Umzug zum Beispiel bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit außerhalb Berlins, bei Trennung von der Partnerin / dem Partner, gesundheitlicher Gefährdung oder unzumutbar beengten Wohnverhältnissen sein. Grundsätzlich nicht erforderlich ist ein Umzug wegen schlechter Ausstattung der Wohnung oder bei dem Wunsch nach einer anderen Wohnumgebung. Auch Kinder zwischen dem 18. und 25. Lebensjahr, die im Haushalt der Eltern leben, haben nicht bereits aufgrund ihrer Volljährigkeit Anspruch auf Anmietung einer eigenen Wohnung.

Auch die Übernahme der Kosten für die Beschaffung der neuen Wohnung muss vorher mit dem Leistungsträger geklärt werden. Dies könnte z. B. in Ausnahmefällen eine notwendige Doppelmiete im Umzugsmonat sein oder die darlehensweise Übernahme der Mietkaution. Eine verspätete Antragstellung (d.h. nach Vertragsabschluss bzw. ohne vorherige Zusicherung, dass dem Umzugswunsch zugestimmt wurde) führt regelmäßig zur Ablehnung der Leistung!

Tragen Sie ebenfalls rechtzeitig vor, falls durch den Umzug neue Bedarfe im Rahmen einer Wohnungserstausstattung entstanden sein könnten. Bitte beachten Sie, dass ein Ersatz des Mobiliars nicht möglich ist. Vielmehr sind Leistungen für Erstausstattungen tatsächlich nur möglich, wenn der Bedarf **erstmalig** auftritt (bspw. Bezug einer größeren Wohnung wegen des Nachwuchses; dann stellt ausschließlich die Möblierung des Kinderzimmers einen solchen zusätzlichen Erstausstattungsbedarf dar).

Ein Umzug sollte grundsätzlich in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall können in einem bestimmten Umfang die notwendigen Umzugskosten übernommen werden (z.B. die marktüblichen Kosten für ein Mietfahrzeug). Diese besonderen Bedarfe klären Sie bitte im Rahmen eines Beratungsgesprächs.

Kündigung der alten Wohnung

Seit dem 01.09.2001 beträgt die Kündigungsfrist **einheitlich 3 Monate**, unabhängig von der Wohndauer. Es sei denn, im Mietvertrag ist eine andere Kündigungsfrist vereinbart. Die Frage der Kündigungsfrist ist im Vorfeld von Ihnen zu klären. Der Leistungsträger wird nur für die tatsächlich genutzte Wohnung die Kosten tragen, so dass bei längeren Kündigungsfristen Schuldverpflichtungen gegenüber dem alten Vermieter entstehen, für die Sie selbst einstehen müssen. Deshalb ist es erforderlich, dass Sie bei der Beantragung von Leistungen für Ihren Umzug Aussagen über die Länge der Kündigungsfrist machen können.

Die Kündigung muss dem Vermieter bzw. der ihn vertretenden Hausverwaltung in schriftlicher Form zugestellt werden. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Vermieter Ihrer bisherigen Wohnung in Verbindung, um die Wohnungsübergabe zu regeln.

Anträge auf Zusicherung einer Mietgarantie richten Sie bitte schriftlich unter Angabe Ihrer Bedarfsgemeinschaftsnummer an das



Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Umzug – Wann ist er notwendig? Wann übernimmt das Jobcenter die Kosten? Wie lasse ich prüfen, ob die Miete für die neue Wohnung angemessen ist?

Zu diesen Fragen bietet Ihnen dieses Merkblatt Antworten:

Bitte beachten Sie, dass Sie im Falle eines Umzugswunsches **vor** dem Vertragsabschluss über eine neue Unterkunft die Zusicherung des zuständigen Trägers zur Höhe der Kosten der Unterkunft einholen. Nur so können Sie sicher sein, dass auch tatsächlich alle erforderlichen Kosten vom Träger anerkannt werden.

Die Zusicherung muss erteilt werden, wenn die von Ihnen vorgebrachten Umzugsgründe vom Jobcenter als erforderlich bewertet werden und die Aufwendungen den als angemessen festgesetzten Richtwerten entsprechen.

Sollten Sie aus Berlin in ein anderes Bundesland umziehen wollen, ist für die Zusicherung das Jobcenter am Ort der neuen Unterkunft zuständig. In diesem Fall ist es auch nicht notwendig, dass der Umzug als erforderlich anerkannt wird, sondern es ist allein entscheidend, dass die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

Ihr Umzugswunsch ist in Form eines **schriftlichen** Antrags vorzutragen. Dazu erhalten Sie entsprechende Antragsvordrucke auf Nachfrage. Stellen Sie im Antrag die Gründe dar, weshalb aus Ihrer Sicht dieser Umzug notwendig ist. Begründen Sie dies bitte möglichst umfassend und ausführlich. Legen Sie ggf. entsprechende Nachweise, Fotos u. ä. bei, um Ihre Angaben zu stützen. Ihren Antrag reichen Sie bitte schriftlich im Jobcenter ein.

Richtwerte für die angemessene Bruttokaltmiete

Größe der Bedarfsgemeinschaft	Richtwert Bruttokalt monatlich in Euro	Richtwert Bruttokalt Sozialer Wohnungsbau monatlich in Euro
1-Personen-Haushalt	449,00	494,00
2-Personen-Haushalt	543,40	598,00
3-Personen-Haushalt	668,80	736,00
4-Personen-Haushalt	752,40	828,00
5-Personen-Haushalt	903,72	994,50
für jede weitere Person	106,32	117,00

Bei Neuanmietungen muss die Bruttokaltmiete angemessen sein!